



1. Monatlicher Besuchsbeitrag

(für alle Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt in München haben).

| Beitrag | Stufe | Schulzeit | | | |
|--------------------------------------|----------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Kind auf einem Platz für Schulkinder | wöchentliche Buchungszeit: | – 20 Std. | – 25 Std. | – 30 Std. | – 35 Std. |
| | | 113,00 € | 125,00 € | 139,00 € | 153,00 € |

In bestimmten Fällen kann der Besuchsbeitrag ermäßigt werden. Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände Münchner Kitaförderung“ können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung abholen (siehe Punkt 3 und 4).

Statt früheren Berechnungen des Besuchsbeitrags anhand des Einkommens ist dieser nun einkommensunabhängig. Stattdessen bietet nun **die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Bedarf** finanzielle Unterstützung an. Im Einzelfall wird geprüft, ob und in welcher Höhe (Zuschuss oder volle Kostenübernahme) die Kosten übernommen werden können. Details dazu sind unter <https://stadt.muenchen.de/service/info/servicestelle-kita-beitraege/10390719> zu finden.

Ausnahme:

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt **nicht in München** haben, muss bei der Abteilungsleitung ein Gastkind-Antrag gestellt werden. Es gelten folgende monatliche Elternentgelte:

| Buchungs-kategorie | – 20 Std. | – 25 Std. | – 30 Std. | – 35 Std. |
|--------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Besuchs-beitrag | 175,00 € | 193,00 € | 212,00 € | 230,00 € |

(Die Eltern haben die Möglichkeit, einen Antrag auf **Wirtschaftliche Jugendhilfe** nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt zu stellen).

Der Besuchsbeitrag wird **in voller Höhe** für 12 Monate verlangt, von September bis August.

Wird in den Ferienzeiten eine längere Betreuungszeit gewünscht, kann diese zu Beginn des Schuljahres pauschal gebucht werden.

Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Der Besuchsbeitrag ist für jeden Monat, für den Ihr Kind im Hort angemeldet ist, zu bezahlen. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Sommerferien.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende direkt bei der Leitung der Einrichtung. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

Am Schluss der Grundschulzeit endet der Besuch automatisch zum 31.8.!

Umbuchungsgebühr: Die Änderungen der Buchungszeit, die Auswirkungen auf die Buchungsstufe haben, werden mit 10,00 € pro Umbuchung berechnet. Die Festlegung der Buchungszeit zu Beginn des Schuljahres im September bzw. Oktober ist keine Umbuchung.

2. Verpflegungspauschale

(enthält neben den Kosten für Essen, Obst und Gemüse auch die Nebenkosten rund um die Verpflegung)

Für die Verpflegung wird eine monatliche Pauschale von **115,00 €** berechnet, unabhängig davon, wie viele Besuchstage der Monat umfasst oder wie viele Tage Ihr Kind die Einrichtung besucht. Der August ist gebührenfrei, solange die dreiwöchige Schließungszeit der Einrichtung bestehen bleibt.

Die Verpflegungspauschale wird **in voller Höhe** für 11 Monate verlangt, von September bis Juli.

Eine Minderung der Verpflegungspauschale ist grundsätzlich nicht möglich. Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster- oder Pfingstferien.

Ausnahme: Falls die Verpflegungspauschale anteilig von der **Jugendhilfe** oder vom **Jobcenter** übernommen wird, kann dies beim Beitragseinzug nur berücksichtigt werden, **wenn uns entsprechende Bescheide** vorliegen.

Die Jugendhilfe informiert uns in der Regel automatisch über die Kostenübernahme. Die Bescheide über die Übernahme der Verpflegungspauschale vom Jobcenter sind **von den Eltern** in Kopie bei der Einrichtungsleitung abzugeben!

Die eventuelle Rückzahlung der Verpflegungspauschale für die Zeit der Kostenübernahme beträgt max. die Höhe des Elternanteils. Wir erstatten die zu viel bezahlte Verpflegungspauschale, sobald sie von dem jeweiligen Kostenträger an uns überwiesen wurde.

3. Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung kann nach Maßgaben der städtischen Satzung beantragt werden.

Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände Münchner Kitaförderung“ können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung abholen.

Voraussetzung für eine Ermäßigung ist, dass zwei oder mehr **Geschwisterkinder** innerhalb einer Familiengemeinschaft leben.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die **in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft** zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener **kindergeldberechtigt** ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Der Kindergeldbezug ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Geben Sie dafür die Kopien der Kindergeldbescheide ab. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres (September) oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen und nachgewiesen werden.

4. Beitragsermäßigung

Im Rahmen der Münchner Kitaförderung kann in bestimmten Fällen den Eltern eine Ermäßigung auf das Elterngeld gewährt werden:

Ermäßigungstatbestände:

- Geschwisterkinder
- Bezug von Leistungen nach dem SGB II
- Bezug von Leistungen nach dem SGB XII
- Bezug von Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezug von Kinderzuschlag gemäß § 6a nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- Bei Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII gemeinsame Wohnformen oder in Frauenhäusern
- Bei Heimkindern
- Bei Pflegekindern
- In besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen
- München-Pass-Inhaber*innen

Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände Münchner Kitaförderung“ können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung abholen.

5. Bezahlung des Beitrags

Der Beitrag wird durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Den genauen Termin entnehmen Sie Ihrer Beitragsvereinbarung.

Beitragsänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung können bei der Abbuchung nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Team Finanzen des Kreisjugendring München-Stadt mindestens zwei Wochen vor Beitragseinzug bekannt sind. Später bekannt gewordene Änderungen können erst bei der Abbuchung des nächsten Besuchsmonats berücksichtigt werden.

In allen Fällen von Zahlungsverzug (v.a. bei einer Lastschriftrückgabe) ist der Träger berechtigt, für jede schriftliche Mahnung Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu berechnen. Von den Geldinstituten belastete Kosten für Rücklastschriften oder nicht erfolgreiche Abbuchungen werden vom Träger ebenfalls berechnet.

6. Ansprechperson

Die jeweilige Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.